

Richtlinie
für die Vergabe von Stipendien aus dem Stipendienfonds
der Hochschule für Gesundheit
vom 20. Juli 2016, zuletzt geändert am 10. August 2021

§ 1 Zweck der Stipendienvergabe

Die Vergabe von Stipendien bezweckt die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lassen oder erbracht haben, sowie besonderes bürgerschaftliches Engagement zeigen. Ihnen soll mit einem Stipendium ein konzentriertes und erfolgreiches Studium erleichtert werden.

§ 2 Förderfähigkeit

Förderfähig sind die in einen Bachelor- oder Masterstudiengang an der Hochschule für Gesundheit eingeschriebenen Studierenden innerhalb ihrer Regelstudienzeit.

§ 3 Art, Dauer und Umfang der Förderung

(1) Die Stipendien betragen in der Regel 3.600,- EUR / Studienjahr und werden in einem monatlichen Rhythmus von je 300,- EUR ausgezahlt.

(2) Die Stipendien werden für zwei Semester bewilligt. Die Hochschule für Gesundheit strebt an, die Stipendien grundsätzlich für die gesamte Regelstudienzeit zu vergeben, sofern der / die geförderte Studierende die von der Hochschule für Gesundheit festgelegten Kriterien der jährlichen Eignungs- und Leistungsüberprüfung erfüllt und Fördermittel zur Verfügung stehen.

(3) Die Förderung erfolgt grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit und kann nur in begründeten Fällen (z.B. bei einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes) über die Regelstudienzeit hinaus verlängert werden. Ein entsprechender Antrag ist bei der für die Abwicklung der Stipendien beauftragten Stelle einzureichen.

(4) Bei auf die Regelstudienzeit anrechenbaren Auslandsaufenthalten wird ein Stipendium für die Dauer des Auslandsaufenthaltes fortgezahlt. Gleiches gilt bei einer Schwangerschaft im Rahmen der vom Mutterschutzgesetz vorgesehenen Schutzfristen, soweit innerhalb dieses Zeitraums eine Beurlaubung vom Studium erfolgt. Bei sonstigen Beurlaubungen im Sinne der Einschreibungsordnung der Hochschule für Gesundheit wird während der Zeit der Beurlaubung vom Studium das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten gegenüber der mit der Abwicklung der Stipendien beauftragten Stelle der Hochschulverwaltung angepasst.

§ 4 Doppelförderung

Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die oder der Studierende eine begabungs- und / oder leistungsabhängige Förderung

- nach dem nationalen Stipendienprogramm
- aufgrund besonderer Förderungsmaßnahmen für bestimmte Fachgebiete oder Personengruppen

- des Deutschen Akademischen Austauschdienstes, sofern es sich bei der Auszahlung um ein Vollstipendium handelt
- durch die Begabtenförderungswerke oder
- die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung

und vergleichbare Förderungen erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe der Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30,- EURO unterschreitet.

§ 5 Mitteleinwerbung

Die Einwerbung der Mittel der privaten Geldgeber erfolgt durch das Präsidium und die Departments. Die vom Präsidium mit der Abwicklung der Stipendien beauftragte Stelle der Hochschulverwaltung koordiniert die Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 6 Kopplungsverbot

Ein Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 7 Bewerbungsverfahren

(1) Bewerben können sich eingeschriebene Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Gesundheit, die mit Beginn der Stipendienlaufzeit noch mindestens für zwei Fachsemester im Rahmen ihrer Regelstudienzeit an der Hochschule für Gesundheit eingeschrieben sind.

(2) Jahresvollstipendien eines einzigen Förderers können ggf. studiengangsbezogen sein. In der Ausschreibung der Stipendien wird auf die ggf. bestehende Beschränkung auf einen oder mehrere Studiengänge hingewiesen. Auf Stipendien aus dem Fonds können sich Studierende aller Studiengänge uneingeschränkt bewerben. Eine Liste aller aktuell ausgeschriebenen Stipendien ist auf der Internetseite der Hochschule für Gesundheit abrufbar.

(3) Die Bewerbung erfolgt schriftlich zu einer auf der oben genannten Internetseite angegebenen Bewerbungsfrist. Die Bewerbungsunterlagen befinden sich ebenfalls zum Download auf der Internetseite der Hochschule für Gesundheit und sind vollständig ausgefüllt inkl. Anlagen und unterschrieben entweder elektronisch, postalisch oder persönlich an die Stipendienstelle der Hochschule für Gesundheit zu übergeben. Unvollständig ausgefüllte oder nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungsunterlagen finden keine Berücksichtigung.

§ 8 Auswahlverfahren

(1) Die eingegangenen und gültigen Bewerbungen werden von der Stipendienstelle der Hochschule für Gesundheit entsprechend der in § 9 festgelegten Auswahlkriterien in eine Rangliste nach erreichter Punktzahl überführt. Abhängig von der Anzahl zu vergebender Stipendien wird die Bewerbung bzw. werden die Bewerbungen mit der höchsten Punktzahl zur Beschlussfassung dem Präsidium vorgelegt; bei gleicher Punktzahl entscheidet ein Losverfahren. Das Präsidium beschließt die Vergabe der Stipendien.

(2) Die Einflussnahme der Mittelgeber auf die Auswahl der zu fördernden Studierenden ist ausgeschlossen.

§ 9 Auswahlkriterien

(1) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung sowie nach Engagement und besonderen persönlichen / familiären Umständen nach der in der Anlage 1 definierten Gewichtung vergeben.

(2) Begabung und Leistung im Sinne des Absatzes 1 können wie folgt nachgewiesen werden:

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder die besondere Qualifikation, die zum Studium an dieser Hochschule berechtigt, bei einem berufsbegleitenden Studiengang tritt an die Stelle der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die Abschlussnote der Berufsausbildung;
2. für Studierende in höheren Semestern durch die bisher erbrachten Studienleistungen und für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

(3) Engagement im Sinne des Absatzes 1 liegt vor:

1. bei Ausübung eines aktuellen sozialen Engagements oder Ehrenamts im Bereich Gesellschaft, Soziales, (Hochschul-) Politik oder der Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen;
2. bei vorangegangenen freiwilligen Diensten, Einsätzen oder Praktika mit einer Mindestdauer von jeweils 6 Monaten;
3. bei Vorliegen besonderer Auszeichnungen, Urkunden, Ehrungen oder Preisen mit überregionaler Bedeutung;
4. bei vorangegangener abgeschlossener Ausbildung oder Berufstätigkeit.

(4) Besondere persönliche / familiäre Umstände im Sinne des Absatzes 1 liegen vor

1. bei einer eigenen (psychischen oder somatischen) Krankheit oder Behinderung;
2. bei der Pflege einer anderen Person durch die Stipendienbewerberin bzw. den Stipendienbewerber im eigenen Haushalt oder bei der Pflege von Angehörigen durch die Stipendienbewerberin bzw. den Stipendienbewerber mit einer Mindestdauer von sechs Monaten;
3. bei der Betreuung eines eigenen Kindes oder eigener Kinder;
4. bei einer notwendigen studienbegleitenden Erwerbstätigkeit der Stipendienbewerberin bzw. des Stipendienbewerbers, insbesondere bei Ablehnung eines Bafög-Anspruchs aus einkommensunabhängigen Gründen (z. B. wegen Zweitstudium, Aufenthaltsstatus, Alter etc.) sowie besonderer persönlicher Gründe;
5. wenn die Stipendienbewerberin bzw. der Stipendienbewerber als erstes Mitglied der Familie eine akademische Ausbildung absolviert („First in Family Studierender“);
6. wenn die Stipendienbewerberin bzw. der Stipendienbewerber selbst oder ihre bzw. seine beiden Elternteile einen Migrationshintergrund haben. Ein Migrationshintergrund der Elternteile liegt dann vor, wenn diese selbst oder mindestens ein jeweiliges Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren sind.

(5) Die für die Auswahlkriterien nach Absatz 3 und 4 zu erbringenden Nachweise sind jeweils in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 10 Bewilligung

(1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien durch Bescheid. Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Bewilligung umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Bewilligung kann unter der Auflage erteilt werden, dass binnen zu bestimmender Frist noch ausstehende Nachweise beigebracht werden.

§ 11 Abwicklung

(1) Jahresvollstipendien

Förderer von Jahresvollstipendien können anhand des Formulars „Förderzusage Jahresvollstipendium“ Angaben über die Anzahl der durch sie geförderten Studierenden und den gewünschten Studiengang der Stipendiatinnen und Stipendiaten machen. Weiterhin können hier Angaben zum Interesse an der Teilnahme des jährlichen Förderertreffens sowie Zustimmung zur namentlichen Nennung und Bezeichnung „Förderer von Jahresvollstipendien“ auf den Webseiten der Hochschule für Gesundheit gemacht werden. Auf die namentliche Nennung auf den Webseiten und anderen Printmedien der Hochschule für Gesundheit besteht kein Rechtsanspruch. Nach Eingang der Geldzuwendung erhalten Förderer eine Zuwendungsbescheinigung.

(2) Stipendienfonds

Nach Eingang des Formulars „Erklärung über eine Geldzuwendung“ für den Stipendienfonds zieht die Hochschule für Gesundheit den angegebenen Betrag ein, sofern die Beitragszahlung mittels Lastschrift gewünscht ist. Aus den zusammengeführten Einzelbeträgen werden Jahresstipendien generiert oder Deutschlandstipendien kofinanziert.

Für alle Geldzuwendungen ab einer Höhe von 50,- EURO werden Zuwendungsbescheinigungen ausgestellt. Förderer, die den Gesamtbetrag in Höhe von 1.800,- EURO zur Gegenfinanzierung eines Deutschlandstipendiums zahlen, können für die von ihnen anteilig finanzierten Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Studiengänge festlegen. Die aufstockenden öffentlichen Mittel folgen dieser privaten Zweckbindung. Bis zu zwei Drittel der von den Hochschulen pro Kalenderjahr im Rahmen eines Stipendienprogramms neu bewilligten Stipendien können solche sein, die die privaten Mittelgeber mit einer Zweckbindung versehen haben.

§ 12 Mitwirkungspflichten

Die Bewerberinnen und Bewerber haben an dem Auswahlverfahren und der Abwicklung eines bewilligten Stipendiums aktiv mitzuwirken. Zu den Mitwirkungspflichten zählen unter anderem die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderliche Erteilung von Auskünften und das Beibringen von Nachweisen, die schriftliche Mitteilung sämtlicher Änderungen an Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, die Teilnahme an Veranstaltungen, die im Rahmen der Stipendienprogramme von der Hochschule für Gesundheit organisiert werden und die Mitwirkung an der Evaluierung des einschlägigen Stipendienprogramms.

§ 13 Förderanspruch / Kündigung

(1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium.

(2) Bei Geldzuwendungen zur Verwendung für den Stipendienfonds, die per anno unter der Summe eines Jahresvollstipendiums liegen, besteht eine Widerrufsmöglichkeit gemäß der „Erklärung über eine Geldzuwendung“ für den Stipendienfonds der Hochschule für Gesundheit.

§ 14 Weiterförderung

Zum 1. September eines jeden Jahres erfolgt von Amts wegen eine Einstufung der Stipendiatinnen und Stipendiaten, ob sie weiterhin zu den besten Studierenden ihres Studiengangs und Jahrgangs (Einschreibjahrgang) an der Hochschule gehören. Aus den vorläufigen Noten der Studierenden der o.g. Bezugsgruppe wird eine statistische Auswertung erstellt. Diese beinhaltet die vorläufige Gesamtnote der jeweiligen Stipendiatinnen und Stipendiaten zum Stichtag mit den bis dato erreichten Credit Points sowie eine Übersicht der statistischen Auswertung der vorläufigen Noten des jeweiligen Studiengangs für das entsprechende Fachsemester (insgesamt erreichte Noten und deren Häufigkeit sowie das Ergebnis der Auswertung in Prozent). So kann die Studienleistung hinsichtlich Note und erreichten Credit Points gewichtet werden. Nach Sichtung der statistischen Auswertung entscheidet das Präsidium über eine Bewilligung des Stipendiums für ein weiteres Jahr. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten hierüber einen Weiterförderungsbescheid.

§ 15 Aufhebung

(1) Die Bewilligung eines Stipendiums wird mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben und die Stipendiatin oder der Stipendiat zur Rückzahlung der bereits geleisteten Beträge verpflichtet, wenn sie oder er

1. eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht binnen gesetzter Frist erfüllt hat;
2. die Bewilligung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
3. die Bewilligung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
4. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(2) Die Bewilligung des Stipendiums wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. den Studiengang oder die Hochschule wechselt;
2. das Studium unter- oder abbricht;
3. die letzte Prüfungsleistung bestanden hat;
4. exmatrikuliert wird.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 erfolgt die Aufhebung des Stipendiums zum Ende des jeweiligen Semesters und in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 zum Ablauf des jeweiligen Monats, in den das Ereignis fällt.

§ 16 Datenschutz

Zum Zwecke der Bundesstatistik ist die Hochschule für Gesundheit verpflichtet, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und weiterzuleiten. Näheres hierzu regelt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Gesundheit.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Anlage 1: Gewichtung der Leistung und besonderen Umständen bei der Vergabe von Gleichstellungsstipendien:

Die Entscheidung zur Vergabe der Stipendien erfolgt anhand der Zuweisung von Punkten nach dem untenstehenden Schema, wobei Leistung mit 60 Prozent sowie Engagement und besondere persönliche oder familiäre Umstände mit 40 Prozent der Gesamtpunktzahl gewichtet werden. Die mögliche zu berücksichtigende Maximalpunktzahl ist 100 Punkte.

Leistung (~ Durchschnittsnote)	Punkte	Engagement und persönliche / familiäre Umstände	Punkte
1,0	60	Aktuelles soziales Engagement oder Ehrenamt ¹	5 - 15
1,1	55	vorangegangene freiwillige Dienste, Einsätze oder Praktika ²	3
1,2	50	besondere Auszeichnungen, Urkunden, Ehrungen oder Preise ³	2
1,3 - 1,4	45	Vorangegangene abgeschlossene Ausbildung oder Berufstätigkeit	2
1,5 - 1,6	40	Eigene (psychische oder somatische) Krankheit oder Behinderung	3
1,7 - 1,8	35	Pflege von Angehörigen 1. im eigenen Haushalt 2. Dauer der fam. Pflege (> 6 Monate)	3
1,9 – 2,0	30	Betreuung eines eigenen Kindes bzw. eigener Kinder	3
2,1 - 2,2	25	Notwendige studienbegleitende Erwerbstätigkeit, z. B. aufgrund von Ablehnung Bafög wg.	3
2,3 - 2,4	20	Zweitstudium, Alter, Aufenthaltsstatus, besonderer persönlicher Gründe	
2,5 - 2,6	15	First in Family Studierende*r	3
2,7 - 2,8	10	Migrationshintergrund	3
2,9	5		
ab 3,0	0		
MAXIMALE PUNKTE:	60	MAXIMALE PUNKTE:	40

¹ In der Regel können pro aktuellem sozialen Engagement oder Ehrenamt 5 Punkte vergeben werden – bis zu 3 soziale Engagements oder Ehrenämter können in die Bewertung einfließen. Das soziale Engagement oder Ehrenamt sollte möglichst dauerhaft sein, mindestens aber seit 6 Monaten ausgeübt werden. Der Nachweis muss aktuell sein, der Aussteller muss deutlich erkennbar sein. Soziales Engagement oder Ehrenamt wird dabei definiert als soziales Handeln, das auf den Prinzipien der Ehrenamtlichkeit und Freiwilligkeit beruht und einem guten Zweck dient. Ein soziales Engagement oder Ehrenamt wird (außer ggf. mit einer Aufwandsentschädigung) nicht vergütet. Ein soziales Engagement oder Ehrenamt kann stattfinden in den Bereichen Gesellschaft, Soziales, (Hochschul-) Politik oder durch die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen.

² Mindestdauer jeweils 6 Monate. Pflichtpraktika vor oder während des Studiums können nicht in die Bewertung mit einfließen.

³ Preise, Urkunden, Ehrungen o. ä. mit überregionaler Bedeutung für das Gewinnen von Forschungswettbewerben oder Sportwettbewerben, Auszeichnung für ein Engagement (Bürgerpreis, Auszeichnung für Zivilcourage ...) etc.

Nachweis des Engagements und der besonderen persönlichen / familiären Umstände

Zum Nachweis der besonderen persönlichen oder familiären Umstände sind folgende Unterlagen der Bewerbung beizufügen⁴:

Engagement	Nachweis
Aktuelles soziales Engagement oder Ehrenamt	Aktuelle Bescheinigung der Einrichtung / Organisation, in der die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird
Vorangegangene freiwillige Dienste, Einsätze oder Praktika	Zeugniskopie oder Bescheinigung der Einrichtung / Organisation, in der die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wurde
Besondere Auszeichnungen, Urkunden, Ehrungen oder Preise	Kopie der entsprechende Verleihungsurkunde, Siegerurkunde, Ehrungsurkunde, Preisnachweis o.ä.
Vorangegangene abgeschlossene Ausbildung oder Berufstätigkeit	Kopie des Ausbildungs- oder Arbeitszeugnisses
Persönliche / familiäre Umstände	
Eigene (psychische oder somatische) Krankheit oder Behinderung	Schwerbehindertenausweis, aktuelles ärztliches Attest oder aktuelle ärztliche Bescheinigung
Pflege von Angehörigen	Pflegebescheinigung des jeweiligen Trägers der Krankenversicherung bzw. Bescheinigung / Gutachten der Pflegekassen oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK); ärztl. Attest / Diagnose
Betreuung eines eigenen Kindes bzw. eigener Kinder	Kindergeld-, Meldebescheinigung
Notwendige studienbegleitende Erwerbstätigkeit	Aktueller Arbeits-/Anstellungsvertrag, ggf. Bafög-Ablehnung, Einkommensnachweis
First in Family Studierende*r	Eidesstattliche Erklärung der Eltern
Migrationshintergrund	Pass- und Meldebescheinigung (eigene und / oder die der Eltern)

⁴ Die aufgeführten Dokumente werden von der Hochschule für Gesundheit generell zu Nachweiszwecken als ausreichend angesehen. Sollte ein*e Bewerber*in zur Glaubhaftmachung der geltend gemachten Umstände über die genannten Dokumente nicht verfügen oder diese nur unter erheblichem Aufwand beschaffen können, können in Rücksprache mit der vom Präsidium mit der Abwicklung der Stipendienvergabe beauftragten Stelle („Stipendienstelle“) auch andere Dokumente vorgelegt werden.

Anlage 2: Ranking-Bescheinigung

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

-Prüfungsamt-

Herrn
Max Mustermann

Musterstraße 12
87490 Musterstadt

Gesundheitscampus 6-8
D-44801 Bochum

Maxine Mustermann

Tel. +49 234 77727-392

Fax +49 234 77727-492

B e s c h e i n i g u n g

Herr Max Mustermann, geb. am 01.01.1998 in Bocholt, ist seit dem 01.09.2018 im Bachelorstudiengang Hebammenkunde an der Hochschule für Gesundheit eingeschrieben. Zum Stand 01.09.2020 befindet sich Herr Mustermann im 5. Semester und hat bislang eine vorläufige Gesamtnote von X,X erreicht. Von möglichen XXX Punkten nach Abschluss des 4. Fachsemesters hat Herr Mustermann bislang XX Credit Points erworben. Der Bachelorstudiengang Hebammenkunde wird mit einer Gesamtpunktzahl von 210 CP abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Maxine Mustermann

Übersicht der statistischen Auswertung der vorläufigen Noten des Studiengangs Hebammenkunde aus dem Sommersemester 2020*
(4. Fachsemester zum Stand 01.09.2020)

Note	Ergebnis	%	kumuliert %
1,1	3	9,3750	9,3750
1,3	1	3,1250	12,5000
1,5	1	3,1250	15,6250
1,7	2	6,2500	21,8750
1,8	2	6,2500	28,1250
1,9	3	9,3750	37,5000
2	2	6,2500	43,7500
2,1	4	12,5000	56,2500
2,2	3	9,3750	65,6250
2,3	2	6,2500	71,8750
2,4	1	3,1250	75,0000
2,5	1	3,1250	78,1250
2,6	2	6,2500	84,3750
2,7	1	3,1250	87,5000
2,8	1	3,1250	90,6250
3	2	6,2500	96,8750
3,3	1	3,1250	100,0000
Gesamtergebnis	32		

* Bezugsgruppe: Studierende des gleichen Studiengangs, die im gleichen Semester das Studium begonnen haben